

Bewegtbildrechte vom Wettkampf Weisungen für Medienverantwortliche an Schwingfesten

1 Allgemeines

Als Live-Streaming bzw. Video-on-Demand (VoD) bezeichnet man das Übertragen von Bewegtbildern via Internet, wobei der Internet-Benutzer entscheidet, wann er die aufgezeichneten Bewegtbilder anschaut.

Der ESV, bzw. die Teilverbände können zur Nutzung von Live-Streaming oder VoD entsprechende Lizenzen vergeben. Lizenzen für Fernsehübertragungen (inkl. Live-Streaming und VoD) werden separat vergeben.

Ein vom ESV, bzw. von den Teilverbänden beauftragter Lizenznehmer stellt das Signal her. Das vom Lizenznehmer erstellte Signal wird von interessierten Sublizenznehmern ausgestrahlt.

Wird der Live-Stream bzw. das VoD auf nicht kommerziell genutzten Webseiten der Schwingerverbände, Schwingklubs und Schwingersektionen angeboten, gelten keine Einschränkungen. Allerdings muss das Signal auch in diesem Fall vom beauftragten Lizenznehmer bezogen werden.

2 Grosse Schwingsportanlässe sowie Teilverbands- und Bergkranzfeste

Die SRG besitzt das exklusive Recht, audiovisuelle Produktionen von den grossen Schwingsportanlässen (Eidg. Schwing- und Älplerfest, Kilchberger Schwinget, Unspunnen-Schwinget, Jubiläumsschwingfest) sowie allen Teilverbands- und Bergkranzfesten herzustellen oder herstellen zu lassen.

3 Kantonal- und Gauverbandsschwingfeste

Das Signal wird von beauftragten Firmen als Lizenznehmer des ESV, bzw. der Teilverbände produziert, wenn ein Sublizenznehmer Interesse an einer Ausstrahlung hat. Die Weitergabe des Signals ist an diverse Sublizenznehmer möglich.

SRF hat aber in jedem Fall Produktionspriorität (Kamerastandorte, Übertragungswagen, technische Einrichtungen, etc.), falls SRF ebenfalls vor Ort ist.

3.1 Vorgehen

- Melden sich Medien für eine Akkreditierung an, muss sie der zuständige Medienchef des OK's oder Kantonal- bzw. Gauverbandes darüber informieren, dass das Erstellen oder Verwenden von Bewegtbildern vom Wettkampf nicht gestattet ist.
- Der ESV, bzw. die Teilverbände sind für die Vergabe von Sublizenzen selber verantwortlich und zuständig.

- Der zuständige Medienchef des OK's oder Kantonal- bzw. Gauverbandes ist verantwortlich, dass nur die vom ESV, bzw. von den Teilverbänden zugelassene Firma zur Herstellung der Bewegtbilder akkreditiert wird.
- Die Geschäftsstelle ist über die Akkreditierung zu orientieren.

4 Übrige Schwingfeste

An den übrigen Schwingfesten, die nicht unter Punkt 2 aufgeführt sind, können durch andere Medien Bewegtbilder vom Wettkampf erstellt werden.

4.1 Vorgehen

- Online-Medien können akkreditiert werden und dürfen ohne Einschränkung bewegte Wettkampfbilder erstellen und nutzen.
- Der Medienchef des ESV ist über die Akkreditierung zu orientieren.

5 Genehmigung / Inkrafttreten

Diese Weisungen wurden am 5.Mai 2021 vom ZV genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle dazu im Widerspruch stehenden Richtlinien/Weisungen.

Hasle / Ersigen, 5. Mai 2021

Eidgenössischer Schwingerverband

Ressortleiter Kommunikation / Marketing


Jakob Aeschbacher

Medienchef


Rolf Gasser